oöschtli

lokalzeitung und amtliche publikationen für gemeinden der regionen viamala und albula





WWW.HERBIE.GR TAXI REISEN info@herbie.gr

Nr. 23, 6. Juni 2024 135./42. Jahrgang



+41 81 684 22 00



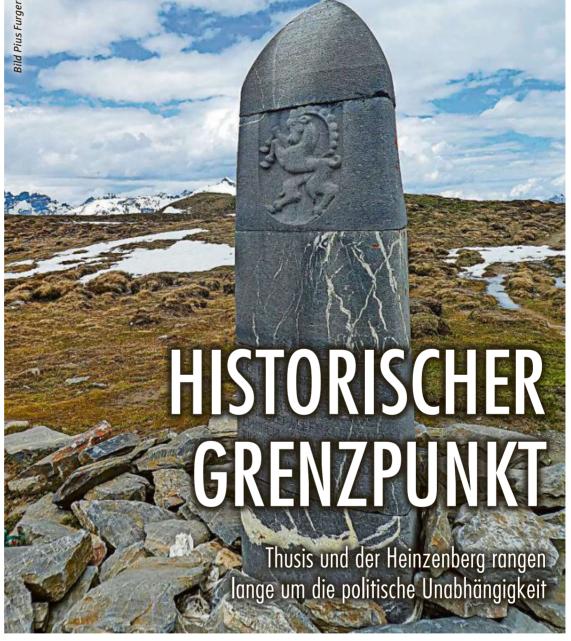


WIR NEHMEN



stadelmaier-thusis.ch









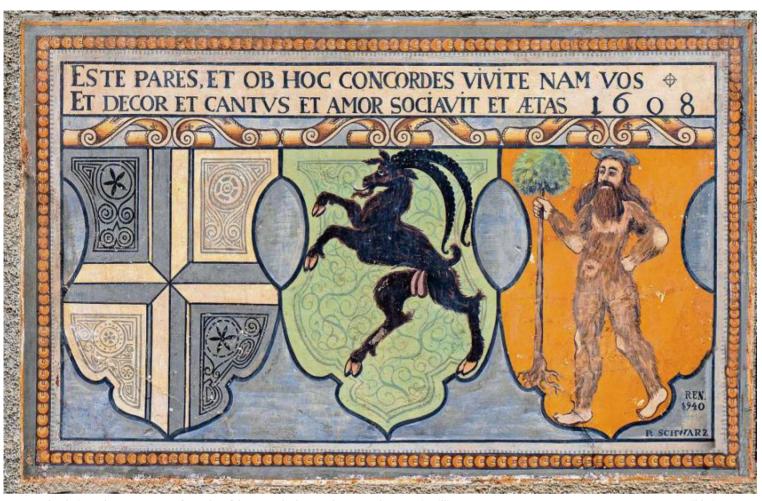


Jetzt abonnieren!

Die spannendsten Geschichten über Ihre Region. Woche für Woche. Abobestellung: 0844 226 226 oder www.poeschtli-zeitung.ch

pöschtli

 $2\mid$ pöschtli Donnerstag, 6. Juni 2024



Wappen der drei Bünde von 1608 – aufgemalt auf der Fassade des Gasthauses «Alte Post» in Zillis.

Bild Pius Furger

500 JAHRE FREISTAAT IM LOKALEN FOKUS

Warum der Demokratisierungsprozess in Thusis und am Heinzenberg ins Stocken geriet

Pius Furger

Mit der Siegelung des auf Pergament geschriebenen Bundesbriefs am 23. September 1524 wurde mitten in Europa ein neues Staatengebilde aus der Taufe gehoben: der Freistaat der Drei Bünde. Mit der gemeinsamen Verfassung wurde vor 500 Jahren der Grundstein für den heutigen Kanton Graubünden gelegt. Doch welchen Einfluss hatte das historische Ereignis auf die Gemeinden und lokalen Gerichtbarkeiten? Konnten auch Thusis und der Hein-

zenberg von der neuen Republica – wie der Freistaat auf Rätoromanisch hiess – und dem einsetzenden Demokratisierungsprozess profitieren? Eine Spurensuche.

Der heutige Kanton Graubünden ist im Spätmittelalter ein komplexes Gebilde: Immer wieder kommt es zu Fehden und Kleinkriegen zwischen lokalen Adelsgeschlechtern und geistlichen Herren mit ihren Gefolgschaften. In diesem Machtpoker mischt auch das Haus Habsburg gehörig mit. So ist es nicht verwunderlich, dass sich - ausgehend von den damaligen Gemeinden - Widerstand gegen die Übergriffe Österreichs und die Missstände im Kirchenwesen regt. Um die Unabhängigkeit und den Landfrieden zu sichern, werden 1367 der Gotteshausbund, 1424 der Obere oder Graue Bund und 1436 der Zehngerichtebund geschlossen. Doch erst mit dem Bundesbrief von 1524 geben sich die Gerichtsgemeinden der drei Bünde eine gemeinsame Verfassung und gewinnen mit dem Bündnis an Autonomie, aber auch an Macht und Einfluss gegenüber Geistlichkeit und Adel. Damit ist man der Zeit weit voraus, denn im übrigen Europa, wo Volksaufstände blutig niedergeschlagen werden, soll der Untergang des Feudalismus noch bis ins 18. Jahrhundert dauern.

Donnerstag, 6. Juni 2024 pöschtli | 3



Der in Geldnot geratene
Graf Jörg von Werdenberg-Sargans verkauft
1475 all seine Besitztümer
in Thusis und am
Heinzenberg an den
geschäftstüchtigen
Churer Fürstbischof
Ortlieb von Brandis
(im Bild).
Ölgemälde
Bistumsarchiv Chur

Zum neuen Freistaat zählen auch die in den Mailänder Feldzügen von 1512 eroberten Untertanengebiete Veltlin und Bormio sowie die Grafschaft Chiavenna. Der gemeinsame Grenzpunkt der drei rätischen Bünde liegt auf dem 2160 Meter hohen Dreibündenstein – im Alpgebiet der Gemeinden Domleschg, Domat/Ems und Churwalden. Die höchste politische Instanz im Freistaat ist der Bund(e)stag. Dieser wird turnusgemäss in Ilanz, Chur und Davos abgehalten. Die Gerichtsgemeinden dürfen insgesamt 63 Abgeordnete entsenden, die – ausgestattet mit Instruktionen – an den Versammlungen teilnehmen. Debattiert wird unter dem Vorsitz der Häupter



Der Kaufvertrag zwischen dem Churer Bischof (Käufer) und Graf Jörg von Werdenberg-Sargans von 1475. Kaufobjekte waren die Gerichtsgemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina, nicht aber Cazis. Schatzkammer Kulturarchiv Cazis/Bild Pius Furger

der Drei Bünde über politische, rechtliche und gesellschaftliche Themen. Die Kompetenzen des Gesamtstaates sind jedoch beschränkt, denn Bundesbeschlüsse erlangen erst Gültigkeit, wenn die Mehrheit der Gerichtsgemeinden diese bestätigt. Dieses «altbündnerische Referendum» ist die wichtigste Errungenschaft des Freistaates und ermöglicht den Bundesgenossen eine umfassende politische Teilnahme.

Auch in Thusis und am Heinzenberg erlebt

man vor 500 Jahren eine Zeit des Wandels und des politischen sowie religiösen Umbruchs. Die Gründung des Dreibündestaates bringt einerseits mehr Stabilität und wirtschaftlichen Aufschwung, aber auch neue Herausforderungen mit sich. Nach dem Chronisten Ulrich Campell ist Thusis im 16. Jahrhundert «der ansehnlichste Ort unter dem Walde». Dies kommt nicht von ungefähr, denn seit der Siegelung des Viamalabriefs im Jahr 1473 durch Graf Jörg von Werdenberg-Sargans sind die Thusner, Maseiner und Cazner Untertanen Teil des genossenschaftlich organisierten Portenwesens, das über das Monopol für sämtliche Säumertransporte zwischen Chur und Chiavenna respektive Bellinzona verfügt. Doch bereits zwei Jahre nach dem Viamalabrief vermag der in finanzielle Schieflage geratene Graf Jörg von Werdenberg-Sargans, der zu dieser Zeit im Domleschg auf Schloss Ortenstein residiert, die Herrschaft Heinzenberg nicht mehr halten. Für 3000 rheinische Gulden in bar verkauft er die Gerichtsgemeinden Thusis, Tschappina und Heinzenberg «mit allen Leuten, Strafgeldern und Bussen, mit Wild, Fischerei, Vogelmahl, Hochwäldern, Erzen und Metall und mit dem Recht, Ämter zu setzen und zu entsetzen» an den geschäftstüchtigen Churer Bischof Ortlieb von Brandis. Nicht im Kaufpreis inbegriffen sind die Gerichtsgemeinde Cazis sowie das Schloss Heinzenberg bei Präz mit seinen zahlreichen Gütern. Dass die Untertanen nicht mehr so leicht zu regieren sind, muss der Bischof zur Kenntnis nehmen, als er in Tschappina Gericht und Ammann neu bestellen will. Die Gerichtsgemeinde stellt sich quer, sodass sich der Bischof Schützenhilfe vom Grauen Bund holen muss, um seine Rechte durchzusetzen.

In der Folge kommt es zu einem lange andauernden Kampf um die Ablösung der Feudalrechte. Die Gründung des Freistaats begünstigt diese Bestrebungen: Weg von der feudalen Gesellschaft und dem Lehenswesen hin zu kleinräumigen Strukturen mit demokratischen Rechten und umfassenden bürgerlichen Freiheiten, lautet die Devise. Die zum Landesrecht erhobenen Ilanzer Artikel von 1524 und 1526 beschneiden – beeinflusst vom Bündner Reformator Johannes Commander – die Rechte der katholischen Kirche und des Bischofs zugunsten der Gemeinden und Gerichte.



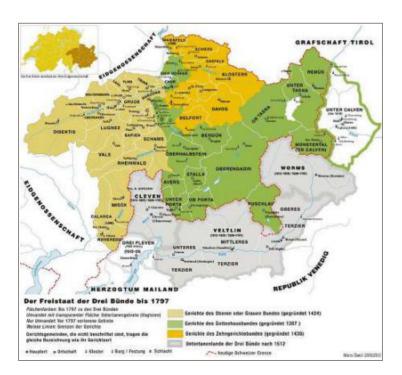
Der Bundsbrief vom 23. September 1524 ist die Gründungsurkunde des Freistaats der Drei Bünde. Siegel: Abt von Disentis, Hans von Marmels, Herr zu Rhäzüns, Grauer Bund (Siegel abgefallen), Gotteshausbund und Zehngerichtebund.

Bild Staatsarchiv Graubünden

Zehntenabgabe und Frondienstbarkeit aus der Feudalzeit werden auf ein Minimum beschränkt, die freie Pfarrwahl wird gewährt und die Glaubensfreiheit ausgerufen. Thusis und sämtliche Gemeinden am Berg führen die Reformation ein, Cazis bleibt katholisch. Die Verwaltung der Klöster ist fortan der staatlichen Obrigkeit unterstellt, und die Aufnahme von weiteren Novizen wird verboten. Eine Folge davon ist, dass nach dem Tod der letzten Augustinerin im Jahr

1570 das Kloster in Cazis aufgehoben wird und erst gut 70 Jahre später wieder zu neuem Leben erwacht.

Auch in Thusis und am Heinzenberg nimmt man die Ilanzer Artikel zunächst mit Begeisterung auf. Man darf fortan nicht nur den Pfarrer, sondern auch den Ammann frei wählen. Auch auf die Bestellung der Gerichte hat der bischöfliche Vogt nun keinen Einfluss mehr. So richtet man fleissig und eifrig – auch Hexenprozesse gehören dazu. Zu spät



Historische Karte zur Gebietsaufteilung der Drei Bünde. Grafik Marco Zanoli

kommt man zur Einsicht, dass die neu gewonnene Freiheit mit erheblichen Kosten verbunden ist, jedoch nichts einbringt. Da niemand bereit ist, die hohen Spesen zu decken, erinnert man sich in der Not an den Bischof. Dieser zeigt sich bereit, die aufgelaufenen Gerichtskosten zu übernehmen, nimmt aber als Gegenleistung die abtrünnigen Demokraten wieder als Untertanen unter seine Fittiche. Spätestens im Jahr 1578 müssen die Thusner und Heinzenberger schmerzlich erkennen, dass man die Gelegenheit, sich 1526 vom Bischof loszusagen, unwiderruflich verpasst hat. Als man nämlich Bischof Beatus von Porta den Gehorsam verweigern will, beruft sich dieser auf den Kaufbrief des Heinzenbergs von 1475. Ein eigens bestelltes Gericht des Grauen Bundes, dem Thusis und der Heinzenberg angehören, gibt entgegen den Ilanzer Artikeln den feudalen Ansprüchen des Bischofs recht. Gemäss Gerichtsurkunde darf somit der bischöfliche Landvogt von Fürstenau weiterhin bei der Wahl des Ammanns mitwirken, Bussen und Strafgelder einziehen und die Kriminalgerichtsbarkeit wahrnehmen. Hinrichtungen sollen künftig zentral in Thusis vorgenommen werden. Auf eine solche Richtstätte weisen in alten Grundbuchplänen die Bezeichnungen «Galgenbühl» auf dem alten Weg nach Masein sowie «Richtstätte» nordöstlich von Thusis hin.

Der empfindliche Rückschlag im Demokratisierungsprozess durch den Gerichtsentscheid, der vor allem der mangelnden Solidarität der Bundsgenossen geschuldet ist, hat zur Folge, dass sich die endgültige Ablösung der Feudalrechte in Thusis und am Heinzenberg bis ins Jahr 1709 hinzieht. Erst dann endet mit dem Verkauf der Hoheitsrechte des Churer Bischofs das Untertanenverhältnis, und die Gemeinden Thusis, Heinzenberg und Tschappina sind endlich – wie es in der Urkunde heisst – «frei für jetzt und alle Weltzeiten».

Dieser Artikel ist ein Beitrag des Kulturarchivs Thusis-Viamala.

FEIERLICHKEITEN ZUM JUBILÄUM

fgr. Zum Jubiläum finden zahlreiche Veranstaltungen im ganzen Kanton statt. Am 3. August führt Viamala Tourismus eine geführte Sternwanderung ab Sesselbahn-Bergstation Mutta (Feldis) auf den Dreibündenstein durch. Vom 10. bis 20. August macht ein mobiles Mini-Museum Halt in Andeer. In Cazis wird auf einem Themenweg durchs Oberdorf und in einem Schatzkammer-Museum Wissenswertes zum Freistaat der Drei Bünde präsentiert. Detaillierte Informationen zu den Veranstaltungen unter «500.gr.ch» und «viamala.ch».